

ZENTRALE ERGEBNISSE

DER SAV-STUDIE PRAXISKOSTEN

HEIKO BERGMANN

Titularprofessor an der Universität St. Gallen, KMU-HSG

LUCCA NIETLISPACH

Wissenschaftlicher Mitarbeiter KMU-HSG

Stichworte: Praxiskosten, Praxiseinnahmen, kostendeckender Stundensatz, betriebswirtschaftliche Analyse

In diesem Beitrag werden die zentralen Ergebnisse der Studie Praxiskosten dargestellt, die das KMU-HSG der Universität St. Gallen im Herbst/Winter 2018/19 bereits zum dritten Mal für den Schweizerischen Anwaltsverband durchgeführt hat. Eine besondere Beachtung schenken wir der Berechnung von kostendeckenden Stundensätzen von selbständigen Anwälten. Die Angaben beziehen sich dabei immer auf das Jahr 2017.

I. Hintergrund und Vorgehen

Im Auftrag des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) hat das Schweizerische Institut für Klein- und Mittelunternehmen (KMU-HSG) der Universität St. Gallen im Herbst 2018 eine repräsentative Befragung der Mitglieder des SAV durchgeführt, um belastbare Informationen zu deren Struktur und Kanzleikosten zu erhalten. Der vorliegende Beitrag stellt einige zentrale Ergebnisse der Studie dar.¹ Alle Angaben beziehen sich auf das Referenzjahr 2017.

Das KMU-HSG hat bereits in den Jahren 2004/05 und 2013/14 eine ähnlich angelegte Studie mit den Referenzjahren 2003 und 2012 erfolgreich durchgeführt. Diese Studien dienten als Vorlage für die erneute Untersuchung. Die Notwendigkeit einer aktualisierten Kostenerhebung ergab sich aus einer Reihe von Überlegungen: So ist die Anzahl der Mitglieder des SAV von 2012 auf 2017 signifikant gestiegen, und die Kanzleiarten der Anwaltskörperschaften (Anwalts-AG bzw. GmbH) werden immer dominanter. Vor diesem Hintergrund erschien es angebracht, die Mitglieder des SAV erneut in einer breit angelegten, repräsentativen Erhebung zu ihrer Tätigkeitsstruktur sowie ihren Kosten und Erträgen zu befragen. Da, wo es möglich und sinnvoll erscheint, ziehen wir im Folgenden Vergleiche zu 2003 und 2012.

Das Vorgehen bei der Studie Praxiskosten kann folgendermassen beschrieben werden: Aus den insgesamt mehr als 10 000 Mitgliedern des SAV, die im Sommer 2018 aktiv waren, wurde eine Zufallsstichprobe von 2500 Personen gezogen. Diese 2500 Personen erhielten jeweils den Fragebogen zur Studie Praxiskosten per E-Mail zugestellt.² Die Umfrage wurde zum ersten Mal mittels Online-

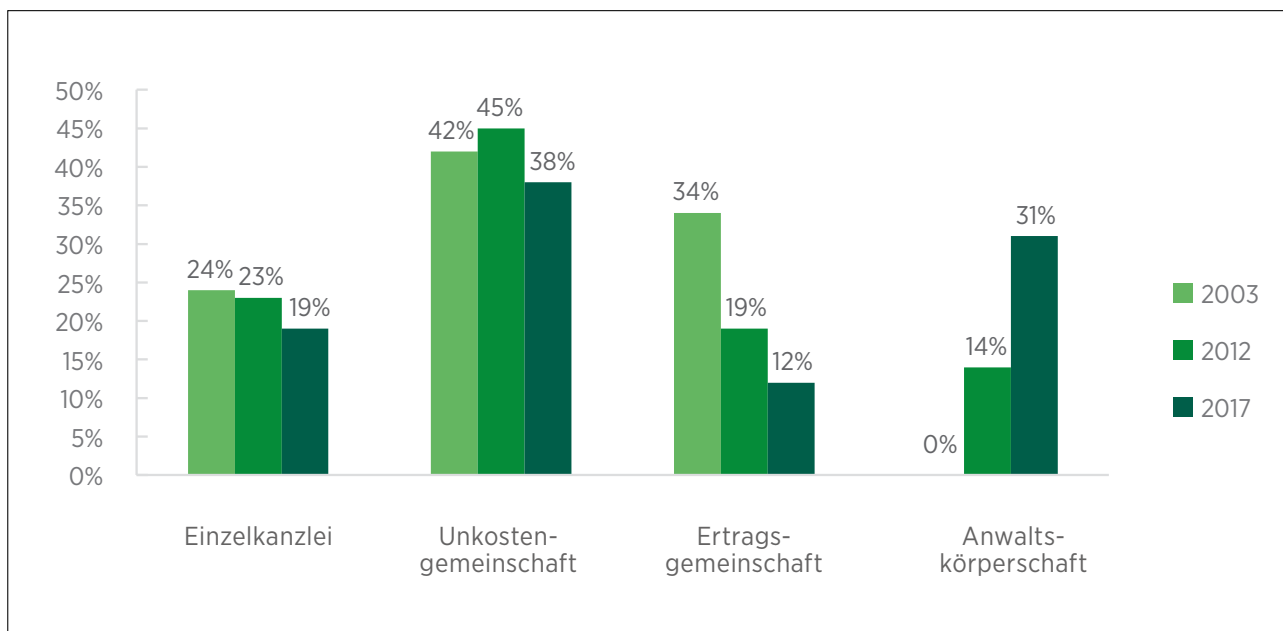
fragebogen durchgeführt. Von den 2500 angeschriebenen Personen konnten 133 nicht erreicht werden oder waren im Referenzjahr nicht oder nicht mehr als Anwalt tätig, wodurch sich ein korrigierter Stichprobenumfang von 2367 ergibt. Insgesamt erhielt das KMU-HSG 630 ausgefüllte und verwertbare Fragebogen zurück, was einer Rücklaufquote von 27 Prozent entspricht. Angesichts des Vorgehens und der Zusammensetzung des Rücklaufs können die Ergebnisse als repräsentativ für die Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbands angesehen werden.

II. Zentrale Ergebnisse

1. Strukturelle Aspekte

Die Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbands sind im Mittel 46 Jahre alt und verfügen über 16 Jahre Berufserfahrung. Ungefähr zwei Drittel sind männlich (69%) und 63 Prozent sind in selbständiger Form als Anwalt oder Anwältin tätig. Im Vergleich zu 2003 und 2012 haben sich bei den personenbezogenen Merkmalen der SAV-Mitglieder zwei deutliche Änderungen ergeben: Zum einen ist der Anteil der Frauen im Anwaltsberuf deutlich angestiegen. Der entsprechende Anteil ist seit 2003 von 17 Prozent

-
- 1 Vgl.: BERGMANN, HEIKO; NIETLISPACH, LUCCA (2019): Studie Praxiskosten des Schweizerischen Anwaltsverbands; Referenzjahr 2017. Forschungsbericht KMU-HSG, Universität St. Gallen.
 - 2 Insgesamt 41 SAV-Mitglieder, für die keine E-Mail-Adresse verfügbar war, wurden auf postalischem Weg angeschrieben.



auf 31 Prozent gestiegen. Die Zunahme der Anzahl der SAV-Mitglieder von etwa 7000 (2003) auf mehr als 10 000 (2017) ist also zu einem bedeutenden Teil auf neue weibliche Mitglieder zurückzuführen. Zum anderen ist auch der Anteil der angestellten Anwälte von 22 Prozent (2003) und 26 Prozent (2012) auf 37 Prozent (2017) gestiegen. Viele neue SAV-Mitglieder sind also in angestellter Form als Anwalt tätig.

Bemerkenswert ist auch, dass der Anteil der in Anwaltskörperschaften beschäftigten Anwälte von 14 Prozent (Ende 2012) auf 31 Prozent (Ende 2017) angestiegen ist. Im Jahr 2003 hatte es diese Rechtsform bei Einzelkanzleien in der Schweiz noch gar nicht gegeben. Der Anteil der in Ertragsgemeinschaften tätigen Anwälte hat seit 2003 von 34 Prozent auf 12 Prozent abgenommen. Auch der Anteil der Anwälte in Einzelkanzleien und Unkostengemeinschaften hat seit 2012 abgenommen, wie die Abbildung oben zeigt.

Im Jahr 2017 arbeiteten 78 Prozent der SAV-Mitglieder Vollzeit und 22 Prozent Teilzeit³. Gegenüber 2012 ist dies ein Anstieg um 9 Prozent bei den Vollzeittätigen. Während 84 Prozent der Männer Vollzeit tätig sind, liegt der entsprechende Anteil bei den Frauen nur bei 63 Prozent. Dieser Anteil ist bei den Frauen allerdings im Vergleich zu 2012 stark angestiegen. Vollzeit tätige Anwältinnen und Anwälte haben im Jahr 2017 durchschnittlich 1909 Stunden gearbeitet; bei Teilzeit tätigen Anwälten liegt der Wert bei 798 Stunden. Im Durchschnitt mehr als 70 Prozent der geleisteten Stunden können fakturiert werden.

2. Jahresgehalt von angestellten Anwälten

Im Jahr 2017 verdienten angestellte SAV-Mitglieder brutto im Durchschnitt CHF 134 000.–, wenn sie Vollzeit tätig waren, und CHF 105 000.–, wenn sie Teilzeit als Anwalt arbeiteten. Hierbei gibt es aber deutliche Unterschiede nach Alter, Geschlecht, Kanzleiart und Grösse der Kanzlei. Wie

zu erwarten, steigt die Entlohnung mit zunehmendem Alter an. In Ertragsgemeinschaften und insbesondere in Anwaltskörperschaften werden durchschnittlich die höchsten Gehälter gezahlt. Bei Anwaltskörperschaften steigt das Gehalt mit zunehmender Kanzleigrösse tendenziell an.

Im Jahr 2012 betragen die entsprechenden Werte CHF 143 000.– (Vollzeit) bzw. CHF 85 000.– (Teilzeit), was zwar einen Rückgang für Vollzeittätige, aber einen deutlichen Anstieg für Teilzeittätige aufzeigt.

3. Praxiskosten und -einnahmen von selbständigen Anwälten

Beim Betrieb einer Einzelkanzlei fallen Kosten in der Form von Sach- und Personalkosten an, die vom Inhaber, von den Partnern oder Gesellschaftern der Kanzlei getragen werden müssen. Die durchschnittlich zu tragenden Kosten eines selbständig, Vollzeit tätigen Anwalts liegen am niedrigsten in Einzelkanzleien und am höchsten in einer Anwalts-AG/GmbH. Im Vergleich zu 2012 sind die Kosten im Bereich der Einzelkanzleien deutlich von etwa CHF 292 000.– auf CHF 211 000.– gesunken. Auch die Kosten in Anwaltskörperschaften sind von CHF 916 000.– auf CHF 775 000.– gesunken. Der Rückgang bei Anwaltskörperschaften ist darauf zurückzuführen, dass Kanzleien mit nur einem Partner und mehreren angestellten Anwälten heute häufig in der Form einer Anwaltskörperschaft gegründet bzw. in eine solche umgewandelt werden. Dies zeigt sich auch darin, dass die Anzahl der von einem Vollzeit tätigen Anwalt getragenen Angestellten in einer An-

³ Anwälte mit mehr als 1500 Arbeitsstunden pro Jahr galten als Vollzeit tätig und Anwälte mit weniger als 1500 Stunden als Teilzeit tätig.

waltskörperschaft von 4,4 auf 2,8 gesunken ist. Innerhalb der Anwaltskörperschaften nehmen die zu tragenden Kosten mit zunehmender Grösse der Kanzlei zu. Über alle Kanzleiarten trägt ein Vollzeit beschäftigter Anwalt durchschnittlich 1,9 Beschäftigte, was einem kontinuierlichen Anstieg seit 2003 entspricht. In Unkostengemeinschaften sind die durchschnittlichen Kosten im Vergleich zu 2012 leicht gesunken, während sie in Ertragsgemeinschaften deutlich gesunken sind. Dies liegt vermutlich daran, dass einige grosse Ertragsgemeinschaften in eine AG/GmbH umgewandelt worden sind.

Auch bei den Einnahmen haben sich Veränderungen zu den letzten Durchführungen ergeben. Im Vergleich zu 2012 sind die Einnahmen bei allen Einzelkanzleien, Ertragsgemeinschaften und Anwaltskörperschaften stark gesunken, während sie bei Unkostengemeinschaften auf einem ähnlichen Niveau liegen. Trotz des Rückgangs bei einzelnen Kanzleiarten ist insgesamt im Durchschnitt ein kontinuierlicher Anstieg der Einnahmen eines selbständigen, Vollzeit tätigen SAV-Mitgliedes über alle Kanzleiarten festzustellen. Dies liegt daran, dass ein immer grösserer Teil der Anwälte in Anwaltskörperschaften arbeitet, in denen die Erträge deutlich höher liegen. Der Rückgang in Ertragsgemeinschaften lässt sich wie bereits angeführt durch die Umwandlung von einigen grossen Ertragsgemeinschaften in eine AG/GmbH erklären.

III. Berechnung von kostendeckenden Stundensätzen

1. Abgrenzung von forensisch-amtlicher Anwaltstätigkeit

Amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsvertretungen lassen sich unter dem Begriff «forensische amtliche Tätigkeit» zusammenfassen. Bei dieser Form der Anwaltstätigkeit erfolgt die Vergütung nicht durch den Mandanten, sondern auf der Basis vorgegebener Honorarsätze durch das Gericht. Bei der Kalkulation der Honorarsätze für diese Tätigkeiten sollte die Kostenstruktur der Anwälte berücksichtigt werden, um eine angemessene Vergütung für die erbrachten Leistungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund betrachtet dieses Kapitel die Kostenstruktur von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbands und berechnet die Stundensätze, die Anwälte durchschnittlich mindestens erzielen müssen, um die ihnen entstehenden Kosten decken zu können. Wir unterscheiden hierbei nach Anwälten, die jährlich 0 bis maximal 19 Prozent ihrer fakturierbaren Stunden im Bereich forensisch-amtlicher Tätigkeit leisten, und solchen, die jährlich 20 Prozent oder mehr ihrer fakturierbaren Stunden für forensisch-amtliche Tätigkeiten aufwenden. Die Ergebnisse beziehen sich nur auf Mitglieder aus Einzelkanzleien, Unkostengemeinschaften und Ertragsgemeinschaften. Mitglieder aus Anwaltskörperschaften sind nicht berücksichtigt, weil sie im Vergleich zu Mitgliedern aus Einzelkanzleien, Unkostengemeinschaften und Ertragsgemeinschaften deutlich weniger forensisch-amtliche Stunden leisten.⁴

2. Vorgehen

Auf Basis der im Rahmen der Studie Praxiskosten erhobenen Daten lassen sich die Stundenkosten von Mitgliedern des Schweizerischen Anwaltsverbands berechnen. Dies erfolgt durch eine Gegenüberstellung von pro Jahr tatsächlich entstandenen Kosten und der Summe der fakturierbaren Arbeitsstunden. Das gewählte Vorgehen ist hierbei identisch zu dem der Studie Praxiskosten aus den Jahren 2004/05 und 2013/14.

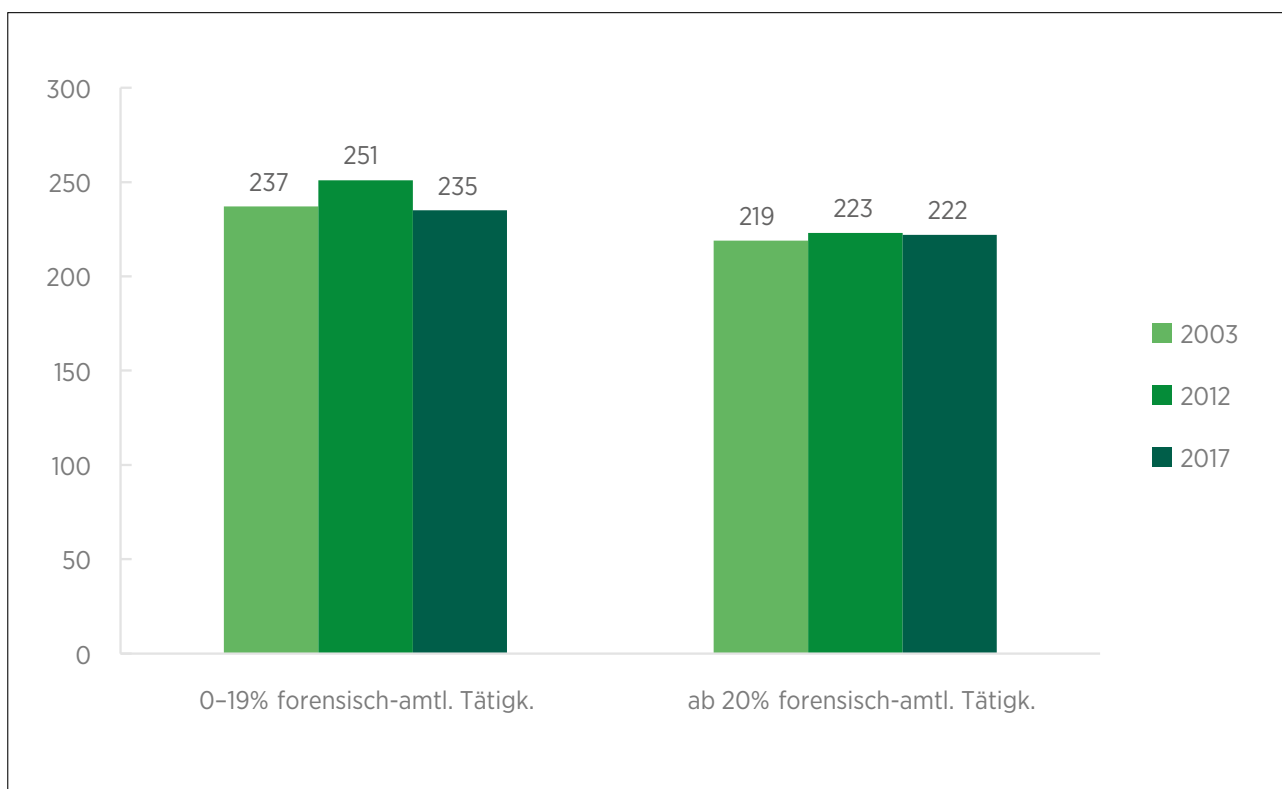
Das Vorgehen bei der Berechnung der Stundenkosten lässt sich folgendermassen beschreiben: Aus der Erhebung sind die Gesamtkosten bekannt, die die Anwälte aufgrund ihrer Anwaltstätigkeit im Jahr 2017 durchschnittlich tragen mussten. Gleichzeitig ist bekannt, wie viele fakturierbare Stunden die Anwälte verbuchen konnten. Es lässt sich weiterhin berechnen, wie viele zurechenbare Stunden die Mitarbeiter von selbständigen Anwälten durchschnittlich fakturieren. Durch die Division der Gesamtkosten durch die Summe der fakturierten Stunden (Anwalt selbst + zurechenbare Stunden Angestellte) ergibt sich der Stundensatz, der eine reine Deckung der entstandenen Kosten erlaubt. Der so berechnete Satz stellt die unterste Grenze der Entlohnung von Anwälten dar, da ein kostendeckender Satz noch keinerlei Entlohnung für den selbständigen Anwalt enthält. Mit diesem Stundensatz kann der Anwalt also lediglich die ihm entstandenen Kosten für Kanzleiräume, Mitarbeitende etc. tragen. Für ihn selbst verbleibt noch keinerlei Gewinn oder Verdienst.

Daher berechnen wir neben dem kostendeckenden Stundensatz auch noch einen Stundensatz, der eine angemessene Entlohnung für den selbständigen Anwalt einschliesst. Hierfür erhöhen wir die entstandenen Kosten um einen angenommenen Unternehmerlohn von CHF 150 000.-. Ein solcher Unternehmerlohn kann hierbei nicht mit dem entsprechenden Bruttogehalt eines angestellten Anwalts gleichgesetzt werden. In der Schweiz trägt der Arbeitgeber Sozialkosten in Höhe von etwa 17 Prozent des Bruttogehalts. Damit ist ein Unternehmerlohn von CHF 150 000.- vergleichbar mit einem Bruttogehalt eines Angestellten von CHF 128 200.-. Dies entspricht etwa dem Durchschnittsgehalt eines Gerichtsschreibers. Wie vorne bereits erwähnt, verdienen Vollzeittätige, angestellte Anwälte mit durchschnittlich CHF 134 000.- sogar etwas mehr. Vor dem Hintergrund, dass selbständige Anwälte ein unternehmerisches Risiko tragen und selbst für ihre berufliche Vorsorge aufkommen müssen, stellt der gewählte Unternehmerlohn aus unserer Sicht daher eine angemessene Entlohnung dar.

3. Stundenkosten

Die folgende Tabelle zeigt den Aufwand von Vollzeit tätigen Anwälten aus Einzelkanzleien, Unkostengemeinschaften

⁴ Bei den vergangenen Durchführungen der Studie Praxiskosten sind die entsprechenden Werte nur für Mitglieder aus Einzelkanzleien und Unkostengemeinschaften berechnet worden.



ten und Ertragsgemeinschaften. Die Summe der fakturierbaren Stunden wird berechnet aus der Summe der selbst fakturierten Stunden und der zurechenbaren Stunden von angestellten Anwälten.

(Angaben in CHF)	forensisch amtliche Tätigkeit	
	Basis: fakturierte Stunden	
	0 bis 19%	ab 20%
Aufwand total pro Jahr bei reiner Kostendeckung (A₁)	258 141.-	179 190.-
Aufwand total pro Jahr inkl. Unternehmerlohn (A₂)	408 141.-	329 190.-
Fakturierte Stunden pro Jahr:		
Selbständige Anwälte (selbst)	1431	1269
zurechenbare Stunden von Mitarbeitern*	308	217
Fakturierte Stunden total pro Jahr (B)	1739	1486
Stundenkosten (bei reiner Kostendeckung)	148.-	121.-
Stundenkosten (inkl. Unternehmerlohn 150 000.-)	235.-	222.-

* Vollzeit selbständig Erwerbende im Segment «0 bis 19%» weisen bei ihren jährlichen Einnahmen durchschnittlich 82 168 Franken zurechenbaren Honorar-Umsatz von Mitarbeitern aus; Selbständige im Segment «ab 20%» durchschnittlich 48 538 Franken. Bei einem durchschnittlichen Honorar-Ansatz für Mitarbeiter von 267 Franken pro Stunde sind demzufolge bei den Selbständigen im Segment «0 bis 19%» 308 Stunden von Mitarbeitern dazuzurechnen. Bei den Selbständigen im Segment «ab 20%» kommen angesichts der 48 538 Franken und einem durchschnittlichen Honorarsatz von 224 Franken pro Stunde noch 217 Stunden von Mitarbeitern dazu.

Wird der jährliche Aufwand A durch die fakturierten Stunden B (welche die nicht fakturierten Stunden mitfinanzieren) dividiert, ergeben sich die angegebenen durchschnittlichen Stundenkosten für selbständige, Vollzeit tätige Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes aus Einzelkanzleien, Unkostengemeinschaften oder Ertragsgemeinschaften. Während die Stundenkosten bei reiner Kostendeckung (A₁) noch keinerlei Unternehmerlohn beinhalten, wird im zweiten Schritt von einem Unternehmerlohn von CHF 150 000.- pro Jahr ausgegangen (A₂). Entsprechend ergeben sich zwei verschiedene Werte für die Stundenkosten. Weiterhin unterscheiden wir nach Anwälten, die wenig (d. h. 0 bis 19% der fakturierbaren Stunden) und verstärkt (20% oder mehr) forensisch-amtlich tätig sind. Damit Anwälte die ihnen entstehenden Kosten decken können, müssen sie durchschnittlich einen Stundensatz erhalten, der den berechneten Werten entspricht. Anwälte, die verstärkt forensisch-amtlich tätig sind, tragen geringere Kosten als Anwälte, die weniger stark forensisch-amtlich arbeiten. In beiden Fällen liegen die Stundenkosten bei Berücksichtigung eines Unternehmerlohns aber deutlich über CHF 200.-.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Stundenkosten (inkl. Unternehmerlohn) bei Anwälten mit einem hohen Anteil forensisch-amtlicher Tätigkeit annähernd geblieben und bei Anwälten mit einem geringen Anteil forensisch-amtlicher Tätigkeit um gut 6 Prozent gesunken. Obgleich die durchschnittlichen Kosten von Anwälten aus den unterschiedlichen Kanzleitypen insgesamt leicht rückläufig sind, schlägt sich das nicht bzw. nur in geringem

Masse in den kostendeckenden Stundensätzen (inkl. Unternehmerlohn) nieder, da die Zahl der fakturierbaren Stunden ebenfalls leicht rückläufig ist.

Die Abbildung auf der gegenüberliegenden Seite zeigt die Konstanz der Stundenkosten (inkl. Unternehmerlohn) im Vergleich zu den Jahren 2003 und 2012:

Im Unterschied zu den vorherigen Durchführungen der Studie Praxiskosten wurden diesmal auch Anwälte aus Ertragsgemeinschaften bei der Berechnung von Stundenkosten berücksichtigt. Der Grund hierfür ist, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Kanzleitypen verwischen und heute auch Anwälte aus Ertragsgemeinschaften stärker als in der Vergangenheit forensisch-amtlich tätig sind. Trotz dieser Änderung sind die Stundenkosten von Personen mit einem hohen Anteil forensisch-amtlicher Tätigkeit erstaunlich konstant geblieben.

Abschliessend weisen wir noch darauf hin, dass die Berechnung der Stundenkosten aus zwei Gründen als eher konservativ zu betrachten ist: Zum einen wurden keine Anwälte aus Anwaltskörperschaft berücksichtigt, obgleich diese – wenn auch in geringerem Umfang – ebenfalls forensisch-amtlich tätig sind. Diese Anwälte tragen durchschnittlich deutlich höhere Kosten als Anwälte aus Einzelkanzleien, Unkostengemeinschaften und Ertragsgemeinschaften. Ein Einbezug von Anwälten aus Anwaltskörperschaften hätte daher vermutlich zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Stundenkosten geführt. Zum anderen wurde der gleiche Unternehmerlohn wie bei den letzten beiden Studien Praxiskosten aus den Jahren 2004/05 (Referenzjahr 2003) und 2013/14 (Referenzjahr 2012) angenommen, ohne die Preissteigerung zu berücksichtigen. Im Vergleich hierzu sind die Konsumentenpreise in der Schweiz von 2003 bis 2017 um 4,8 Prozent gestiegen.

Anzeige



«Wissen schafft Wirkung» 



Erweitern Sie Ihre Führungskompetenz:
Management for the Legal Profession (MLP-HSG)

Management-Kompetenz für Juristinnen und Juristen.
Einstieg jederzeit möglich - volle Anrechenbarkeit an
EMBA HSG

Nächstes Modul: 19.-23. August 2019

- Risiko- und Krisenmanagement

+41 71 224 75 04

lam.unisg.ch/mlp



Auf die Praxis zugeschnittene CAS-Lehrgänge
(Certificate of Advanced Studies) des IRP-HSG:

- CAS Berufliche Vorsorge - August 2019
- CAS Human Resources:
Recht & Gesprächsführung - Oktober 2019
- CAS Führungskompetenz Konfliktmanagement -
Dezember 2019
- CAS Compliance in Financial Services - März 2020
- CAS Strafprozessrecht - März 2020

+41 71 224 24 24

irp.unisg.ch

Les synergies, tout le monde en parle. Faites-en l'expérience avec nous.

Vous êtes avocat, notaire ou fiduciaire ? Étoffez votre offre grâce à notre **expertise complémentaire**. Cela créera des synergies. Trouvons ensemble la meilleure solution pour vos clients.

Conseiller de nombreux entrepreneurs permet d'offrir un conseil plus affiné à chacun d'eux.

Leader pour entrepreneurs

ubs.com/entrepreneur